

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 645/68BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Alexandre S. [REDACTED],

[REDACTED] S. [REDACTED], L. [REDACTED] - England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, von der Gahlen und Henkel

in der Sitzung vom 21. Mai 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 26. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat einen Anspruch des Klägers
auf Entschädigung des ihm durch Einbuße des Firmenwertes
entstandenen Vermögensschadens in erster Linie verneint,
weil er den Vergleich vom 20. Oktober 1964 für wirksam
hält, durch den alle Entschädigungsansprüche des Klägers
wegen Schadens an Vermögen geregelt worden sind.

Die Angriffe der Beschwerde beschränken sich auf
diesen Ablehnungsgrund.

- 3 -

Hilfsweise ist im Berufungsurteil aber ausgeführt, es könne auch nicht festgestellt werden, daß dem Kläger ein entschädigungsfähiger Goodwill-Schaden entstanden sei. Diese Hilfebegründung, an der die Beschwerde nichts beängelt, trägt die angefochtene Entscheidung. Der Berufungsrichter hat die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätze über die Ermittlung und Feststellung des Firmenwertes beachtet. Die Feststellung, daß der Kläger kein höheres Einkommen erzielt habe als die um 20 v. H. erhöhten Vergleichsbesolde der Besoldungsübersicht Anlage 2 der 3. DV-BEO einschließlich von Zuschlägen für Kapitalverbindung und unternehmerisches Risiko, ist rechtsfehlerfrei getroffen; sie beruht auf der dem Richter vorbehaltenen Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch solche verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde ist unbegründet und wird mit der
Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1, § 97 ZPO
zurückgewiesen.

Kai

Henkel